

Stellungnahme zur Änderung der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

Datum
26.10.2018

Seite
1 von 1

Kommentierung zum Referentenentwurf

Im vorliegenden Referentenentwurf zur Änderung der Niederspannungsanschlussverordnung wird im §19 NAV eine verbindliche Mitteilungspflicht für Ladeeinrichtungen von Elektrofahrzeugen vorgesehen.

Eine Mitteilungspflicht über die Errichtung von Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge kann dem Netzbetreiber wichtige Informationen über einen vorausschauenden und bedarfsgerechten Netzausbau liefern. Es ist zu begrüßen, diese Mitteilungspflicht bundeseinheitlich über eine Verordnung über die TAR Niederspannung hinausgehend zu regeln. Dabei muss eine praxisgerechte Umsetzung mit minimaler Zusatzbelastung für alle beteiligten Akteure angestrebt werden.

Digitales Meldeportal

Im Kontext der Digitalisierung aller Geschäftsprozesse sollte ein einheitliches digitales Meldeportal verbindlich vorgeschrieben werden, um einen effizienten Prozess für die Antragsteller wie auch Netzbetreiber zu ermöglichen. Individuelle Lösungen in Antragsformularen und Abwicklung sind bei der Vielfalt hunderter Netzbetreiber nicht förderlich für einen zügigen Ausbau der Ladeinfrastruktur.

Bagatellgrenze

Die Neufassung „Technische Regeln für den Anschluss von Kundenanlagen an das Niederspannungsnetz und deren Betrieb (TAR Niederspannung)“ in der VDE-AR-N 4100 sieht eine Meldepflicht nur für Ladeeinrichtungen mit Leistungen größer 3,6kVA vor, da darunter liegende Leistungen als nicht netzrelevant erachtet wurden. Diese Grenze ist auch konsistent in der NAV heranzuziehen. Aktuell ist keine Bagatellgrenze im NAV Vorschlag enthalten, was für leistungsschwache Ladeeinrichtungen einen unverhältnismäßigen Melde- und Verwaltungsaufwand verursachen würde, der wiederum einem zügigen Infrastrukturausbau entgegensteht.

**Verband der
Automobilindustrie
e.V.**

Claas Bracklo
Postanschrift
10117 Berlin
Telekontakt
T: +4930897842-422
E-Mail
Bracklo@vda.de

Zeitliche Fristigkeit

Seite
2 von 2

Die aktuellen Praxiserfahrungen zeigen zum Teil sehr lange Reaktionszeiten seitens der VNB bei der Prüfung und Genehmigung von eingehenden Anträgen auf Leistungserhöhung am Netzanschlußpunkt bzw. für Ladevorrichtungen > 12kVA. Dies kann zu Kundenverärgerungen führen, welche im Sinne der Akzeptanz für die Elektromobilität unbedingt zu vermeiden ist. Der VDA fordert daher eine geeignete zeitliche Fristigkeit für die Bearbeitung und Genehmigung von Ladevorrichtungen > 12kVA.